|  |
| --- |
|  |

**Fall 12 – Drittschadensliquidation**

Einzelhändler E bestellt bei J ein recht teures Ersatzteil für einen Mähdrescher. Üblicherweise lässt E bestellte Ware durch seinen Lehrling abholen, heute ist dieser aber in der Berufsschule, so dass E die J bittet, jemand anderen das Ersatzteil vorbeibringen zu lassen. J bittet die S, Schwester ihres Freundes H, das Ersatzteil zu E mitzunehmen, da S ohnehin in die Richtung fahren wollte. Auf dem Weg zu E verschuldet die S jedoch einen Unfall, bei dem das Ersatzteil zerstört wird.

**Ansprüche des E?**

**Lösungsskizze**

**A. Anspruch des E gegen J auf Leistung gemäß § 433 Abs. 1 BGB**

E könnte gegen J einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Ersatzteils gemäß § 433 Abs. 1 BGB haben.

**I. Anspruch entstanden**

Zwischen E und J besteht ein wirksamer Kaufvertrag.

**II. Anspruch untergegangen**

Das Ersatzteil müsste gem. § 275 Abs. 1 BGB untergegangen sein. Da es dem E nicht auf ein bestimmtes Ersatzteil ankam, ist hier von einer Gattungsschuld auszugehen. Diese Gattungsschuld könnte sich auf das ausgesonderte Ersatzteil gem. § 243 Abs. 2 BGB konkretisiert haben. Danach müsste der Schuldner das „seinerseits Erforderliche“ getan haben. Was dies jeweils ist, hängt von der Art der Schuld ab.

Vorliegend hat J das Ersatzteil an E versendet. Daher kommt eine Schickschuld in Betracht, da Leistungsort die Geschäftsräume des J und Erfüllungsort der Wohnort des E ist. Bei einer Schickschuld muss der Schuldner die Sache aus der Gattung auswählen und aussondern und an eine geeignete Transportperson übergeben. J hat hier das Ersatzteil ausgewählt und ausgesondert sowie an eine geeignete Transportperson, S, übergeben. Damit hat der Schuldner J das seinerseits Erforderliche getan. Die ursprüngliche Gattungsschuld hat sich folglich auf das ausgesonderte Ersatzteil zur Stückschuld konkretisiert.

Angesichts der Zerstörung des Ersatzteils ist die Erfüllung für jedermann unmöglich, der Lieferanspruch ist untergegangen gemäß § 275 Abs. 1 BGB.

**III. Ergebnis**

E hat gegen J keinen Anspruch auf Leistung des Ersatzteils aus § 433 Abs. 1 BGB.

**B. Anspruch E gegen J aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 S. 1 BGB**

E könnte gegen J jedoch einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 S. 1 BGB haben.

**I. Schuldverhältnis**

Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen E und J liegt vor.

**II. Pflichtverletzung (in Form der Unmöglichkeit der Leistung)**

Der Anspruch auf Leistung ist gemäß § 275 Abs. 1 BGB untergegangen (siehe oben). Eine Pflichtverletzung liegt damit vor.

**III. Vertretenmüssen**

J müsste die Unmöglichkeit zu vertreten haben.

**1. Eigenes Verschulden**

J selbst hat jedoch nichts getan, vielmehr hat S den Untergang des Leistungsanspruches zu verschulden.

**2. Verschuldenszurechnung, § 278 BGB**

J könnte das Verschulden der S gemäß § 278 S. 1 BGB zuzurechnen sein. Das setzt voraus, dass J sich der S zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedient. J bedient sich der S zum Transport der Sache zu E, J ist jedoch nur Schuldnerin einer **Schickschuld**. Mithin schuldet sie den Transport der Sache nicht, bedient sich der S also auch nicht zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegenüber E.

Somit ist J das Verschulden der S nicht gemäß § 278 S. 1 BGB zuzurechnen.

**3. Zwischenergebnis**

J hat das Leistungshindernis nicht zu vertreten.

**IV. Ergebnis**

Somit hat E gegen J keinen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 S. 1 BGB.

**C. Anspruch des E gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB**

E könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB haben.

**I. Rechtsgutsverletzung**

Aufgrund eines durch S verschuldeten Unfalls wird ein Ersatzteil, auf das E einen Anspruch hatte, zerstört.

**1. Eigentumsverletzung**

Hierdurch könnte S das Eigentum des E verletzt haben. Das setzt voraus, dass E Eigentümer des Ersatzteils war. Ursprünglich war J Eigentümerin. Sie könnte das Eigentum jedoch durch eine Übereignung gemäß § 929 S. 1 BGB an E übertragen haben. E erlangt jedoch zu keiner Zeit Besitz am Ersatzteil, es kann mithin offenbleiben, ob und wenn ja in welcher Form J und E sich über den Eigentumsübergang geeinigt haben.

E war nicht Eigentümer des Ersatzteils.

**2. Zwischenergebnis**

Mithin hat S kein Recht oder Rechtsgut des E i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB verletzt.

**II. Ergebnis**

Somit hat E gegen S keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 1 BGB.

**D. „Zwischenergebnis“**

Eine Vertragsbeziehung zwischen E und S besteht nicht; ein Vertrag mit Schutzwirkung scheitert an der fehlenden Leistungsnähe des E.

Es ‚bleibt daher nur‘, Ansprüche des E gegen J zu prüfen.

Vorliegend hat S gegenüber J eine Pflichtverletzung begangen. E ist aber im Ergebnis der Geschädigte.

*Wie kann E an den Anspruch des J „herankommen“?*

**E. Anspruch E gegen J aus § 285 BGB**

E könnte gegen J einen Anspruch auf Herausgabe des Ersatzes aus § 285 Abs. 1 BGB haben.

Voraussetzung hierfür ist es, dass J einen Ersatzanspruch gegen S erlangt, den E dann wiederum von J abgetreten verlangen kann.

**I. Schadensersatzanspruch des J gegen S**

J könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB haben.

**1. Schuldverhältnis**

S erklärt sich bereit, für J unentgeltlich das Ersatzteil für E zu transportieren. Ob S und J vereinbart haben, dass S Schutzpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB treffen soll, ist durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Der wirtschaftliche Wert eines in Obhut zu übergebenden Objektes ist entscheidendes Indiz für einen Rechtsbindungswillen bzgl. der Übernahme von Schutzpflichten.

S und J sind sich darüber im Klaren, dass S ein teures Ersatzteil für J transportiert. Ob S und J einen Auftrag i. S. d. §§ 662 ff. BGB mit Leistungspflicht(en) geschlossen haben, kann offenbleiben; jedenfalls kann angesichts des Wertes nicht davon ausgegangen werden, dass S keine Schutzpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB treffen sollen; es besteht zwischen ihnen ein entsprechendes Schuldverhältnis.

**2. Pflichtverletzung**

Aufgrund eines durch S verschuldeten Unfalls wird das transportierte Ersatzteil der J zerstört. Diese ist mithin nicht mehr in der Lage, ihre Leistungspflicht, den Transport ans Ziel, zu erfüllen.

**3. Vertretenmüssen**

S verschuldet den Unfall, hat mithin die Pflichtverletzung zu vertreten.

**4. Schaden**

Durch die Pflichtverletzung der S wird Eigentum des J zerstört. Freilich war dies für E bestimmt. Angesichts des Gefahrübergangs gemäß § 447 BGB trägt J jedoch nicht mehr die Gegenleistungsgefahr, mithin erleidet er daher keinen Schaden.

Somit hätte J gegen S dem Grunde nach bis auf den fehlenden Schadensposten, einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

**a) Drittschadensliquidation**

J könnte allerdings den Schaden des E im Wege der sog. „**Drittschadensliquidation**“ geltend machen. Das setzt voraus, dass (aa) E keinen eigenen Anspruch hat, (bb) J keinen Schaden hat und (cc) aus Sicht des Dritten eine rein zufällige Schadensverlagerung stattgefunden hat.

**aa) Geschädigter hat einen Schaden, aber keinen Anspruch**

E hat keinerlei eigene Ansprüche (s. o.), aber den Schaden.

**bb) Dritter hat einen Anspruch, aber keinen Schaden**

Bei J ist kein Schaden eingetreten, er hätte allerdings dem Grunde nach einen Anspruch (s. o.).

**cc) Schadensverlagerung aus Sicht des Schädigers zufällig**

Diese Schadensverlagerung müsste nun auch zufällig gewesen sein.

J übergibt die Ware an S zum Transport. Für S ist es völlig egal, ob der Schaden die J oder den E trifft. Insofern ist die tatsächliche Schadensverlagerung aus ihrer Sicht ein zufälliger, durch die Abrede der ursprünglichen Vertragsparteien determinierter Umstand.

🡪 (**Fallgruppe obligatorische Gefahrentlastung**)

**b) Zwischenergebnis**

Die Voraussetzungen der Drittschadensliquidation liegen damit vor. Somit kann J den Schaden des E im Wege der Drittschadensliquidation geltend machen.

**II. Erlangen aufgrund des Leistungshindernisses**

J erlangt den Schadensersatz gegen S aufgrund des Unfalls der letzteren, der zur Zerstörung des Ersatzteils führte, mithin aufgrund des Umstands, der das Erlöschen ihrer Leistungspflicht gemäß § 275 Abs. 1 BGB zur Folge hatte.

**III. Ergebnis**

Somit hat E gegen J einen Anspruch auf Abtretung ihres Schadensersatzanspruches gegen S gemäß § 285 Abs. 1 BGB.

**Gliederungsübersicht – Fall 12 Drittschadensliquidation**

1. **Anspruch des E gegen J auf Leistung gem. § 433 Abs. 1 BGB**
2. Anspruch entstanden
3. Untergang gemäß § 275 Abs. 1 BGB
4. Ergebnis
5. **Anspruch E gegen J aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 S. 1 BGB**
6. Schuldverhältnis
7. Pflichtverletzung i.F.d. Unmöglichkeit der Leistung
8. Vertretenmüssen

1. Eigenes Verschulden

2. Verschuldenszurechnung, § 278 BGB

3. Zwischenergebnis

1. Ergebnis
2. **Anspruch des E gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB**

I. Rechtsgutsverletzung

1. Eigentumsverletzung

2. Zwischenergebnis

II. Ergebnis

1. **,,Zwischenergebnis“**
2. **Anspruch E gegen J aus § 285 BGB**
3. Schadensersatzanspruch des J gegen S
   1. Schuldverhältnis
   2. Pflichtverletzung
   3. Vertretenmüssen
   4. Schaden

a) Drittschadensliquidation

aa) Geschädigter hat einen Schaden, aber keinen Anspruch

bb) Dritter hat einen Anspruch, aber keinen Schaden

cc) Schadensverlagerung aus Sicht des Schädigers zufällig

b) Zwischenergebnis

1. Erlangen aufgrund des Leistungshindernisses
2. Ergebnis